

Antrag der Redaktionskommission* vom 11. Juni 2003

3941 b

A. Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. Januar 2002 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Januar 2003,

beschliesst:

§ 1. Dieses Gesetz schafft die Grundlage für den Bau eines Polizei- und Justizzentrums Zürich in Zürich-Aussersihl, in dem zentrale Abteilungen der Kantonspolizei und der Strafverfolgungsbehörden, Ausbildungseinrichtungen der Polizei sowie das Polizeigefängnis und ein weiteres Bezirksgefängnis des Bezirks Zürich zusammengeführt werden sollen.

§ 2. Zur Verwirklichung des Polizei- und Justizzentrums Zürich erwirbt der Kanton von den Schweizerischen Bundesbahnen das Areal Güterbahnhof in Zürich-Aussersihl, Grundbuchblatt 1902, Kat.-Nr. 6760, und erstellt auf diesem Areal eine Neuüberbauung.

§ 3. Für den Entscheid über die Entlassung der sich auf dem Areal befindenden schützenswerten Bauten aus dem kommunalen Denkmalschutzinventar ist die Baudirektion zuständig.

§ 4. Für das Polizei- und Justizzentrum Zürich wird ein Rahmenkredit von 490 Mio. Franken bewilligt. Dieser umfasst den gesamten Landerwerb und die Bauten des Polizei- und Justizzentrums Zürich.

Der Rahmenkredit erhöht oder ermässigt sich um die Beträge, die sich auf Grund einer allfälligen Bauteuerung oder Bauverbilligung ab Indexstand 1. April 2001 ergeben und, für den Landpreis, auf Grund der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise ab Indexstand Oktober 2002.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Harmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen, Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Karin Tschumi.

§ 5. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Kantonsrat endgültig.

§ 6. Das für das Polizei- und Justizzentrum Zürich erworbene Areal und die darauf erstellten Bauten gemäss § 1 sind als Verwaltungsvermögen dem in diesem Gesetz festgelegten Zweck gewidmet. Das Vorhaben ist planungsrechtlich sicherzustellen.

Solange und soweit das Areal und die Bauten für den gesetzlichen Zweck nicht benötigt werden und dessen Erfüllung dadurch nicht erschwert wird, sind andere Nutzungen gestattet. Dabei kann das vom Polizei- und Justizzentrum Zürich vorerst nicht erfasste Areal zu Lasten des Finanzvermögens überbaut werden. Zuständig für den Entscheid ist der Regierungsrat.

B. Teilrevision des kantonalen Richtplans (Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. Januar 2002 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Januar 2003,

beschliesst:

Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995 wird unter Vorbehalt der Inkraftsetzung des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich wie folgt geändert:

I. Karte Versorgung, Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen.

Festlegung des geplanten Polizei- und Justizzentrums Zürich (PJZ) auf dem Areal Güterbahnhof in Zürich-Aussersihl.

Text/Liste Pt. 6.3, A. Öffentliche Verwaltung und Justiz, Stadt Zürich, S. 156:

Aufnahme des neuen Polizei- und Justizzentrums Zürich mit folgenden Angaben in den Spalten:

Signatur: RP; *Objekt:* «Polizei- und Justizzentrum Zürich PJZ»; *Trägerschaft:* «Staat»; *Ausgangslage, Bedarf:* «Das Zusammenlegen von Polizei und Justiz erlaubt die Nutzung von Synergien»; *Zielvorstellungen:* «Neubau Polizei- und Justizzentrum»; *Konzept und allfällige Zielkonflikte:* «Betriebswirtschaftlich, logistisch und sicherheitsmässig optimiertes Polizei- und Justizzentrum an gut erreichbarem Standort. Für eine betrieblich und städtebaulich überzeugende Lösung bedarf es des Abbruchs der bestehenden, inventarisierten Güterbahnhofbauten»; *Auswirkungen:* «Optimale Verhältnisse für Polizei und Justiz. Eröffnung neuer Nutzungsmöglichkeiten für die Kasernen»; *Massnahmen und Mittel:* «Rahmenkredit durch KR, Landerwerb von SBB, Städtebauwettbewerb, Entlassung der Schutzobjekte aus dem Inventar, Gestaltungsplan, Projektwettbewerb, etappenweise Realisierung des Bauvorhabens nach Abbruch der Bauten auf dem Güterbahnhofareal»; *zeitliche Angaben:* «2004 Öffentlicher Gestaltungsplan, ca. 2011 Bezug der ersten Etappe»; *Kostenschätzung:* «Anlagekosten inkl. Landerwerb und gebundene Ausgaben ca. 540 Mio. Franken».

Der Text beim Objekt Polizeikaserne ist zu ergänzen in den Spalten: *Zielvorstellungen*: «Sobald die Realisierung des Polizei- und Justizzentrums Zürich gesichert ist, soll zusammen mit der Stadt Zürich eine neue Nutzung festgelegt werden», *zeitliche Angaben*: «Bisherige Nutzung bis ca. 2011 (vgl. Polizei- und Justizzentrum Zürich)».

Der Text beim Objekt Kaserne ist zu ändern in den Spalten: *Ausgangslage, Bedarf*: streichen von «(Provisorium; Volksabstimmung 25. September 1994), Theaterakademie, Schule usw. in Abklärung». In den Spalten *Zielvorstellungen* und *zeitliche Angaben* ist derselbe Text einzufügen wie bei der Polizeikaserne.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. Januar 2002 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Januar 2003,

beschliesst:

I. Es werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Die Motion KR-Nr. 260/1998 betreffend Neunutzungskonzept Kasernen-Areal,
- b) das Postulat KR-Nr. 332/1998 betreffend neuer Standort Kantonspolizei und
- c) die Motion KR-Nr. 133/1999 betreffend Nutzungskonzept Zeughäuser in Verbindung mit Vorlage 3693 vom 26. April 1999.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 11. Juni 2003

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin
Hartmuth Attenhofer Karin Tschumi